

EU-Entwaldungsverordnung als weiteres Gesetz zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Hinweise für die Mitgliedsunternehmen des AGRARHANDEL e.V.

Inhalt

1. Einführung zur EUDR	2
2. Welche Unternehmen sind betroffen?	2
3. Was sind relevante Erzeugnisse und Rohstoffe?	3
4. Was ist die zentrale Regelung der Verordnung?	3
5. Welche konkreten Sorgfaltspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?	4
6. Welche Anforderungen werden an die Geolokalisierung gestellt?	5
7. Welche Erleichterungen sieht die Verordnung vor?	6
8. Gibt es Sonderregelungen für KMU?	7
9. Wie wird die Einhaltung der Verordnung überwacht und welche Konsequenzen drohen bei einem Verstoß?	8

1. Einführung zur EUDR

Ab 30. Dezember 2024 gilt die neue Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten, die umfangreiche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorsieht und die bisher geltende EU-Holzhandelsverordnung ablöst.

Die Verordnung bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, da sie unmittelbar geltendes Unionsrecht ist. Notwendig sind jedoch nationale Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestimmungen.

Die Verordnung zielt darauf ab, der voranschreitenden weltweiten Entwaldung und Waldschädigung entgegenzuwirken. Der europäische Gesetzgeber verspricht sich von der neuen Entwaldungsverordnung zudem eine erhebliche Reduktion der CO₂-Emissionen, die durch den Konsum und die Produktion bestimmter Erzeugnisse verursacht werden, sowie positive Auswirkungen auf die Erderwärmung und den Erhalt der biologischen Vielfalt.

2. Welche Unternehmen sind betroffen?

Die Verordnung adressiert Marktteilnehmer und Händler. Grundsätzlich können alle auf dem europäischen Markt tätigen Unternehmen betroffen sein – unabhängig von ihrer Größe und ihrem Verkaufsvolumen. Es spielt zudem keine Rolle, ob ein Unternehmen seinen Sitz in der EU hat.

Marktteilnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder ausführt (Art. 2 Nr. 15 der Verordnung). „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt (Art. 2 Nr. 16 der Verordnung).

Wie Art. 2 Nr. 20 klarstellt, erfasst die Definition – entgegen dem Wortlaut („juristische Person“) auch rechtsfähige Personengesellschaften (KG, OHG, GbR).

Einführung zur EUDR

Erfasst sind zudem nicht nur Unternehmen, die ein relevantes Erzeugnis einführen, sondern auch Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette.

3. Was sind relevante Erzeugnisse und Rohstoffe?

Das ist, wer ein bestimmtes relevantes Erzeugnis zu einem anderen relevanten Erzeugnis verarbeitet und dieses wiederum in Verkehr bringt (z.B. Unternehmen B, das Kakaobutter zu Schokolade verarbeitet und diese Kakaobutter zuvor von Unternehmen A in die EU eingeführt worden ist –sowohl Kakobutter als auch Schokolade sind relevante Erzeugnisse). Nicht als Marktteilnehmer gilt dagegen etwa, wer zwar ein relevantes Erzeugnis zur Herstellung eines Produkts verwendet, dieses selbst aber kein relevantes Erzeugnis ist (z.B. Unternehmen C, das die von Unternehmen A in die EU eingeführte Kakaobutter zu Keksen weiterverarbeitet –Kekse sind kein relevantes Erzeugnis).

Händler ist jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt vertreibt (vgl. Art. 2 Nr. 17 und 18 der Verordnung). Darunter sind beispielsweise große Supermarkt- und Einzelhandelsketten einzuordnen.

4. Was ist die zentrale Regelung der Verordnung?

Im Kern regelt die Verordnung ein Vertriebsverbot für relevante Erzeugnisse, wenn die von der Verordnung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Mit relevanten Erzeugnissen darf nur gehandelt werden, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sind, ihre Herstellung im Einklang mit den Gesetzen des Erzeugerlandes steht und für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt, die dies bestätigt.

Alle betroffenen Unternehmen tragen die Verantwortung dafür, dass diese Vertriebsbedingungen eingehalten werden.

Konformität mit den vorgenannten Kriterien muss nicht nur für jedes relevante Produkt, sondern für jede Charge sichergestellt sein und jeweils durch eine

Sorgfaltserklärung bestätigt werden. Ist dies nicht der Fall, darf die entsprechende Lieferung nicht in Verkehr gebracht und nicht ausgeführt werden. Ist nur ein Teil einer Lieferung nicht konform, muss dieser identifiziert und von der übrigen Lieferung getrennt werden.

Sollte das nicht möglich sein, ist die gesamte Lieferung als nicht konform anzusehen und mit einem Vertriebsverbot belegt.

„Entwaldungsfrei“ ist definiert als die Tatsache, dass die genutzten relevanten Rohstoffe auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden (Art. 2 Nr. 13 der Verordnung). Im Falle von Holz ist zusätzlich erforderlich, dass es nicht zu einer Waldschädigung gekommen ist.

Die Begriffe „Entwaldung“ und „Waldschädigung“ werden in der Verordnung ebenfalls legal definiert.

5. Welche konkreten Sorgfaltspflichten bestehen für die Marktteilnehmer?

Die Verordnung findet 18 Monate nach Inkrafttreten Anwendung, also **ab dem 30. Dezember 2024**. Von diesem Zeitpunkt an obliegen den betroffenen Unternehmen **weitreichende Sorgfaltspflichten**, die sich in **drei Schritte** einteilen lassen:

In einem **ersten Schritt** sind zu jedem relevanten Erzeugnis näher spezifizierten **Informationen zu sammeln** (Art. 9). Dazu gehören etwa eine Beschreibung des relevanten Erzeugnisses inklusive enthaltener/verwendeter relevanter Rohstoffe, das Erzeugerland, die Daten der Lieferanten und Belieferten sowie überprüfbare Informationen zur Entwaldungsfreiheit der Erzeugnisse. Können die erforderlichen Informationen nicht eingeholt werden, so darf das betroffene relevante Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

In einem **zweiten Schritt** ist auf Basis der gesammelten Informationen eine **Risikobewertung** durchzuführen und zu dokumentieren (Art. 10). Zu bewerten ist, wie hoch das Risiko ist, dass nicht konforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen.

Wurde ein höheres als vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung festgestellt, müssen in einem **dritten Schritt** angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden (Art. 11). Auch diese sind zu dokumentieren.

Im Ergebnis ist als ein **Kernelement der Verordnung** für alle relevanten Erzeugnisse eine **Sorgfaltserklärung** abzugeben, mit der bestätigt wird, dass diese entwaldungsfrei und im Einklang mit den Gesetzen des Erzeugerlandes hergestellt worden sind. Die Sorgfaltserklärung muss den **Vorgaben in Anhang II der Verordnung** entsprechen.

Zusätzlich obliegt es den Marktteilnehmern und Händlern, **jährlich öffentlich Bericht** über ihre Sorgfaltspflichtenregelung und darüber zu erstatten, welche Schritte eingeleitet worden sind, um alle Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

6. Welche Anforderungen werden an die Geolokalisierung gestellt?

Es besteht die Pflicht zur Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen relevante Rohstoffe erzeugt worden sind, die ein bestimmtes relevantes Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde. Anzugeben sind die entsprechenden Längen -und Breitengrade.

Diese Rückverfolgung zum Grundstück wird als notwendig erachtet, um den Nachweis zu erbringen, dass an dem jeweiligen Standort keine Entwaldung stattfindet. Wird die Geolokalisierung nicht durchgeführt oder können die notwendigen Informationen nicht eingeholt werden, unterliegen die betroffenen relevanten Erzeugnisse schon deshalb einem Vertriebsverbot.

Insbesondere bei Massengütern wie Soja oder Palmöl und bei zusammengesetzten Erzeugnissen wie z.B. Möbeln aus Holz ist darauf zu achten, dass alle Grundstücke identifiziert und lokalisiert werden, auf denen der jeweilige Rohstoff erzeugt wurde. Keiner der relevanten Rohstoffkomponenten darf aus einem unbekanntem Gebiet stammen oder mit Rohstoffen unbekanntem Ursprungs vermischt worden sein.

Es obliegt den Marktteilnehmern und Händlern, die Richtigkeit und Genauigkeit der Geolokalisierungsdaten sicherzustellen – das gilt unabhängig von der Länge und Komplexität der Lieferketten.

7. Welche Erleichterungen sieht die Verordnung vor?

Erleichterte Sorgfaltspflichten bestehen für Erzeugnisse, bei denen das Risiko der Entwaldung gering ist.

Maßgeblich für die Risikoabschätzung ist das von der Kommission bis Ende 2024 zu erstellende Benchmarking-System. Dieses wird Erzeugerländer in die Kategorien geringes, normales und hohes Risiko einteilen. Kriterien für die Risikoeinstufung der Länder sind insbesondere das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, das Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe und die Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen.

Stammen die relevanten Rohstoffe eines Produkts ausschließlich aus einem Erzeugerland mit nur geringem Risiko, müssen keine Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung durchgeführt werden. Erlassen ist jedoch weder die Geolokalisierung der relevanten Rohstoffe noch die Abgabe der Sorgfaltserklärung.

Auch Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette und Händler müssen eine Sorgfaltserklärung für relevante Erzeugnisse abgeben, selbst wenn in der vorgeschalteten Lieferkette bereits eine solche abgegeben wurde. Sie profitieren aber von der Möglichkeit, auf eine solche zu verweisen. Die Verweisung erfolgt durch Angabe der entsprechenden Referenznummer auf die in der Lieferkette früher durchgeführten Sorgfaltspflichten.

Auch dann bleiben sie jedoch verantwortlich für die Prüfung der Voraussetzungen des Inverkehrbringens und sind verpflichtet festzustellen, dass die Sorgfaltspflichten tatsächlich durchgeführt wurden.

Eine Erleichterung gibt es zudem hinsichtlich der Berichtspflicht für solche Unternehmen, die schon in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsakte fallen,

aufgrund derer ihnen eine Berichtspflicht zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette obliegt (z.B. nach der CSRD). In diesem Fall ist es ihnen gestattet, die von der Verordnung geforderten Informationen in diesen Bericht aufzunehmen.

8. Gibt es Sonderregelungen für KMU?

Für Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen (KMU) gelten die entsprechenden Vorschriften erst ab dem 30. Juni 2025. Eine Rückausnahme gilt, soweit diese Marktteilnehmer bereits jetzt von der Holzhandelsverordnung betroffen sind.

Zudem obliegen ihnen erleichterte Sorgfaltspflichten. Sie müssen lediglich Informationen über Lieferanten und Belieferte sammeln, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen speichern und sind zur Meldung eines Verdachts auf einen Verstoß gegen die Verordnung verpflichtet.

Das gilt jedoch nur für KMU, die Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette oder Händler sind.

Etwas anderes gilt nämlich dann, wenn die KMU selbst Einführer des relevanten Erzeugnisses sind und in der Lieferkette bisher keine Sorgfaltserklärung für dieses abgegeben worden ist:

Marktteilnehmer, die eines der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse zum ersten Mal in Verkehr bringen und diese auf einer früheren Stufe der Lieferkette keiner Sorgfaltspflicht unterlagen (beispielsweise Einführer, die Kakao beziehen), unterliegen unabhängig von ihrer Größe der Verpflichtung, eine Sorgfaltserklärung abzugeben.

Verarbeitet ein KMU dagegen bereits eingeführten Kakao zu Schokolade, so gelten für ihn die vereinfachten Sorgfaltspflichten, da bereits für den Kakao eine Sorgfaltserklärung abgegeben werden musste.

9. Wie wird die Einhaltung der Verordnung überwacht und welche Konsequenzen drohen bei einem Verstoß?

In Deutschland wird die Durchführung der Verordnung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) obliegen.

Ihre Kontrolltätigkeiten orientieren sich am Benchmarking-System der Kommission:

Die Verordnung gibt vor, dass von den Marktteilnehmern und Händlern, die mit Erzeugnissen aus Hochrisikoländern handeln, mindestens 9 % kontrolliert werden sollen, bei solchen aus Ländern mit normalem und geringem Risiko dagegen nur mindestens 3 % bzw. 1 %. Zudem müssen sich die Kontrollen auf mindestens 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses erstrecken, dessen relevante Rohstoffe aus einem Hochrisikoland stammen.

Bei Nichtbeachtung der Pflichten unterliegen die relevanten Erzeugnisse insbesondere einem Vertriebsverbot – sie dürfen weder in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Die Verordnung sieht aber noch weitere Konsequenzen vor. Die zuständige Behörde kann die Rücknahme der betroffenen Produkte vom Markt und auch den Rückruf vom Endkunden anordnen. Zudem droht ein vorübergehender Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen sowie von der öffentlichen Finanzierung.

Ferner sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Bußgelder festzulegen. Diese sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Umweltschäden und dem Wert der betroffenen Waren stehen. Der festzulegende Höchstbetrag darf dabei nicht unter 4% des jährlichen Gesamtumsatzes eines Unternehmens liegen.

Nicht unerheblich ist auch, dass Verstöße gegen die Verordnung durch die Kommission unter Nennung des jeweiligen Unternehmens veröffentlicht werden, was Reputationsverluste nach sich ziehen kann.

Schließlich kann ein Verstoß gegen das gesetzliche Vertriebsverbot auch eine wettbewerbsrechtlich relevante Verletzung darstellen und entsprechende Maßnahmen (z.B. Abmahnung von Marktbegleitern) auslösen.

